

# *Zweckvereinbarung*

*über*

*die Erfassung, Sammlung und den Transport von Rest-, Bio-,  
Gewerbe- und Sperrabfällen im Landkreis Cochem-Zell*

*zwischen*

**dem Landkreis Cochem-Zell,  
vertreten durch Herrn Landrat Manfred Schnur**

*und*

**der Stadt Koblenz,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig**

**Änderung der  
Zweckvereinbarung**

**über die Erfassung, Sammlung und den Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und  
Sperrabfällen im Landkreis Cochem-Zell**

**zwischen**

**dem Landkreis Cochem-Zell, vertreten durch Herrn Landrat Manfred Schnur,**

**und**

**der Stadt Koblenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Joachim Hof-  
mann-Göttig,**

### Präambel

Der Landkreis Cochem-Zell - nachstehend Kreis genannt - ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LAbfWG). In dieser Zuständigkeit hat er die jeweils in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen zu erfassen, zu sammeln und dem Deponiezweckverband Eiterköpfe zur Restabfallbehandlung und -entsorgung zu überlassen.

Die Stadt Koblenz – nachstehend Stadt genannt - ist ebenfalls öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und führt in ihrem Zuständigkeitsgebiet die Erfassung, die Sammlung und den Transport von Überlassungspflichtigen Abfällen selbst durch.

Nach § 3 Abs. 2 LAbfWG sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren. Der Kreis und die Stadt vereinbaren eine Zusammenarbeit bei der Erfassung, der Sammlung und dem Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen auf der Grundlage einer delegierenden Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 12, 13 Zweckverbandsgesetz (ZwVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.4.2009 (GVBl. S. 162). Zu diesem Zweck überträgt der Kreis der Stadt die Teilaufgaben der Erfassung, Sammlung und Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung.

### Präambel

Der Landkreis Cochem-Zell - nachstehend Kreis genannt - und die Stadt Koblenz - nachstehend Stadt genannt - als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben nach Bestätigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde am 30.8.2010 eine Zweckvereinbarung abgeschlossen. Kreis und Stadt vereinbaren auf der Grundlage der §§ 12, 13 KomZG die nachstehenden Änderungen. Die übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung vom 30.8.2010 bleiben unberührt.

2. Sie kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2019 gekündigt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung des Kreises oder der Stadt muss dem anderen Entsorgungsträger bis spätestens zum 31.12.2017 zugehen.

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Sie kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2027 gekündigt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung des Kreises oder der Stadt muss dem anderen Entsorgungsträger bis spätestens zum 30.06.2025 zugehen.

3. Dem Kreis steht bis zum 31.03.2014 mit Wirkung zum 31.12.2015 ein einmaliges Recht zu, die Zweckvereinbarung schriftlich zu kündigen, wenn sich die Kostenerstattungsbeiträge für die Kalkulationsperioden 2012/2013 auf der Basis des Abschlussgutachtens Gecon GmbH vom 4.1.2010 um mehr als 150.000,- Euro im Durchschnitt der beiden Jahre erhöhen sollten und sich dies nicht auf

- konzeptionelle Veränderungen der Abfallwirtschaft des Kreises oder
- gesetzliche Änderungen oder
- Abweichungen hinsichtlich der zu Grunde gelegten Leistungsmengen oder
- der allgemeinen Kostenentwicklung

zurückführen lassen. Die Stadt legt dem Kreis die notwendigen Daten und Nachweise fristgerecht bis Ende Februar 2014 vor.

2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige § 3 Abs. 4 wird zu § 3 Abs. 3.

4. Unabhängig von der Bestimmung des § 12 Abs. 4 ZwVG können der Kreis und die Stadt diese Zweckvereinbarung im Übrigen nur aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn ihre Durchführung aufgrund mangelnden Fortbestandes öffentlich-rechtlicher Bestimmungen unmöglich oder aus sonstigen zwingenden Gründen für den Kreis oder die Stadt unzumutbar ist. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. In § 3 Abs. 3 werden nach den Worten „aus wichtigem Grund“ die Worte „zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des zweiten darauf folgenden Jahres“ eingefügt.